Kriterienkatalog & Prüfsystematik FairFarm Schwein

Inhaltsverzeichnis

1) Allgemeines 3
2) Anforderungen an die Haltung von Schweinen 3
2.1) Zulassung/ Lieferberechtigung 3
2.2) Herkunft 4
2.3) Platz und Umsetzung Außenklimareiz 4
2.4) Beschäftigung 5
2.5) Fütterung 6
2.6) Tiergesundheitsmonitoring 6
3) Kriterien der Zertifizierung 6
3.1) Anforderungen an Zertifizierungsstellen 6
3.2) Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen 7
3.3) Audittypen 7
3.3.1) Erstaudit 7
3.3.2) Folgeaudits 7
3.3.3) Sonderaudits 7
3.4) Auditdurchführung 7
3.4.1) Vorbereitung 7
3.4.2) Auditierung vor Ort 8
3.4.3) Auditergebnis 8
3.5) Anerkennung anderer Programme 9
3.6) Sanktionen 9
4) Prüfrhythmus 9
5) Anforderungen an den Transport und die Schlachtung 9
5.1) Transport 9
5.2) Schlachtung 10
5.2.1) Zulassungen 10
5.2.2) Herkunft und Rückverfolgbarkeit 10
5.2.3) Befunddatenerfassung 10
5.2.4) Rückverfolgbarkeit 10
5.2.5) Kennzeichnung und Chargenbildung 10
5.2.6) Warentrennung 10

1) Allgemeines

Das FairFarm-Programm setzt sich mit klaren Zielen für mehr Tierwohl in der Schweinehaltung ein und trägt aktiv zur Umsetzung höherer Haltungsstandards bei. Durch die konsequente Einhaltung der FairFarm-Kriterien erhalten die Tiere einen Lebensraum der ihren natürlichen Bedürfnissen gerecht wird. Dies umfasst nicht nur eine artgerechte Haltung und bedarfsgerechte Fütterung, sondern auch die Förderung des Sozialverhaltens der Tiere. So haben die Schweine Zugang zu frischer Luft und können ihre natürlichen Verhaltensweisen in einem strukturierten Umfeld ausleben. Die Umsetzung der FairFarm-Kriterien erfordern einen deutlich erhöhten Aufwand und mehr Arbeitszeit für die Landwirtinnen und Landwirte. Diese Mehrkosten werden durch faire vertragliche Vereinbarungen honoriert, was den Betrieben Sicherheiten gibt.

Das Prüfkonzept FairFarm legt die Kriterien und Kontrollmechanismen für die Umsetzung der Standards fest und stellt sicher, dass die Anforderungen konsequent eingehalten werden. Es basiert auf dem einheitlichen Kennzeichnungssystem von der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH.

2) Anforderungen an die Haltung von Schweinen

2.1) Zulassung/ Lieferberechtigung

Der Landwirt ist verpflichtet, seinen Betrieb während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens der Qualitätssicherung im QS-System zu unterstellen. Unabhängig davon müssen sowohl der Landwirt als auch der Kooperationspartner sicherstellen, dass sie jederzeit über alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen informiert sind und diese einhalten. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zur Tiergesundheit und zum Tierschutzrecht. Zudem verpflichtet sich der Produzent während der Dauer der Liefer- und Abnahmevereinbarung für die Initiative Tierwohl (ITW) zugelassen zu sein. Dazu setzt der Landwirt die gültigen Anforderungen der ITW für Schweinehalter, welche im Internet unter www.initiative-tierwohl.de eingesehen und herunterladen werden können, um.

Darüber hinaus muss der Landwirt die FairFarm-Kriterien, gemäß der Vorgaben der Haltungsformstufe 3 im Bereich der Schweinemast, in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen.

2.2) Herkunft

Die Geburt, Aufzucht und Mast der Schlachtschweine erfolgen vollständig in Deutschland. Das 5D-Prinzip gewährleistet, dass die Schweine vollständig in Deutschland geboren, aufgezogen, gemästet und geschlachtet werden, wobei auch die anschließende Fleischverarbeitung innerhalb des Landes erfolgt. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und Überprüfung der Ferkelidentität übermittelt der Landwirt dem Kooperationspartner die VVVO-Nummer des Herkunftsbetriebs.

2.3) Platz und Umsetzung Außenklimareiz

Der Platzanspruch im FairFarm-Programm unterteilt sich in zwei unterschiedliche Umsetzungsvarianten.

In der Variante „**Offenfrontstall**“ beeinflusst das Außenklima, etwa durch offene Außenwände oder Dachflächen erheblich das Stallklima. Die Tiere haben jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen. Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls betragen oder mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen. Mit Windschutznetzen/ Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen, wobei im Falle von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann.

In der Variante „Offenfrontstall“ steht den Tieren folgendes Platzangebot zur Verfügung:

Durchschnittsgewicht in kg	Bodenfläche in m^2
> 30 – 50	0,7 m^2
> 50 – 120	1,3 m^2
> 120	1,5 m^2

Den Tieren kann im Offenfrontstall eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen oder die Umsetzung des Außenklimareizes über einen Auslauf erfolgt. Der in dem Fall zu gewährleistende Platzbedarf sowie die Kriterien zur Auslaufhaltung werden im Folgenden erläutert:

Die zweite Variante „**Auslauf**“ umfasst Ställe in denen den Tieren jederzeit eine umgrenzte Fläche außerhalb eines Stalles zur Verfügung steht, die von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Die Ausläufe oder Laufhöfe müssen direkt an das Stallgebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen, wobei sie natürliche Temperatur-, Luftfeuchtigkeits- und Tageslichtschwankungen ermöglichen. Bei einer Haltung der Tiere mit Zugang zu Außenflächen (Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenflächen) müssen mindestens 0,3 m² pro Tier im Auslauf zur Verfügung stehen. Der Auslauf kann überdacht, teilüberdacht oder nach oben offen sein. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen geöffnet sein, wobei die offene Außenwand- bzw. Dachfläche pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² betragen muss. Die Nutzung des Auslaufs muss auch im Fall eines Tierseuchenausbruchs unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen fortgeführt werden können.
Jedem Schwein steht hier je Durchschnittsgewicht folgendes Platzangebot zur Verfügung (Stall + Auslauf):

Durchschnittsgewicht in kg	Bodenfläche in m^2
> 30 – 50	0,7 m^2
> 50 – 120	1,1 m^2
> 120	1,4 m^2

Ein Verschluss der Außenflächen darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren.

2.4) Beschäftigung

Als Beschäftigungsmaterial muss den Tieren organisches und rohfaserreiches Material bereitgestellt welches werden, welches den Vorgaben von §26 (1) der TierSchNutztV entspricht. Das Raufutter muss in ausreichender Menge bereitgestellt werden, sodass alle Schweine jederzeit die Möglichkeit haben, sich damit zu beschäftigen, indem sie daran beißen, kauen, wühlen oder spielen. Zusätzlich ist der

Einsatz von Stroh, entweder als Einstreu oder Raufutter, oder eines vergleichbaren Materials erforderlich.

2.5) Fütterung

Während der gesamten Mastphase muss den Schweinen entweder gentechnikfreies oder regionale Futtermittel zur Verfügung stehen. Das gentechnikfreie Futtermittel muss nach (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein. Als regionale Futtermittel gelten Fütterungskonzept bei denen alle wesentlich eingesetzten Futtermittel einer durchschnittlichen Ration (mindestens 70 %) maximal 200 km vom Standort des Mastbetriebs erzeugt, verarbeitet oder bezogen werden. Dazu zählen auch Futtermittellieferungen, die von regionalen Landhändlern stammen. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Mineralstoffe, Aminosäuren etc.).

Die Dokumentenkontrolle erfolgt im Rahmen der jährlichen Betriebsaudits.

2.6) Tiergesundheitsmonitoring

Der Betrieb muss sowohl an einem Befunddatenmonitoring als auch an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Schlachtbefunde der einzelnen Tiere werden ausgewertet, um Auffälligkeiten schnellstmöglich zu erkennen. Bei Auffälligkeiten erfolgt eine Rückmeldung durch den Schlachtbetrieb. Sowohl für das Befunddatenmonitoring, als auch dem Antibiotikamonitoring gilt eine zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking sowie eine Rückkopplung nach dem Prinzip der QS-Systematik.

3) Kriterien der Zertifizierung

3.1) Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die am FairFarm-Programm teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe werden durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle auf die Umsetzung der FairFarm-Kriterien kontrolliert. Die Zertifizierungsstelle muss über Erfahrung und Expertise in der Durchführung von Kontrollen im Bereich der tierwohl-orientierten Schweineproduktion verfügen sowie über eine entsprechende Akkreditierung.

3.2) Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Sämtliche Auditoren und freigebende Personen müssen eine Zulassung eines akkreditierten Standards, als Auditor bzw. freigebende Person im Bereich der Schweinehaltung besitzen. Freigebende Personen haben darüber hinaus eine leitende Funktion in der Zertifizierungsstelle und treffen ebenfalls die Zertifizierungsentscheidung.

3.3) Audittypen

3.3.1) Erstaudit

Jeder Erzeugerbetrieb muss vor der Zulassung am Fairfarm-Programm im Rahmen eines Erstaudits auf die Einhaltung der in Kapitel 2 beschriebenen Kriterien für Erzeuger überprüft werden. Erst nach Bestehen des Erstaudits ist eine Lieferung über das Fairfarm- Siegel möglich.

3.3.2) Folgeaudits

Alle Erzeugerbetriebe im Fairfarm-Programm müssen mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Kriterien überprüft werden. Die Audits finden unangekündigt statt. Durch die Betriebskontrollen wird sichergestellt, dass nur Fleisch, welches die streng ausgewählten FairFarm-Kriterien erfüllt, in die Lieferkette gelangt.

3.3.3) Sonderaudits

Die Zertifizierungsstelle behält es sich vor bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Haltungskriterien unangekündigte Sonderaudits durchzuführen. Sonderaudits werden ebenfalls durchgeführt falls nach einem bei Nichtbestehen eines Erst- oder Folgeaudits eine Neuüberprüfung der Kriterien durchgeführt werden soll.

3.4) Auditdurchführung

3.4.1) Vorbereitung

Der Auditor nutzt zur Vorbereitung auf das Audit die Checkliste in der aktuellen Version sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen zum Betrieb (z.B. QS-Checklisten, Unterlagen zum Erstaudit o.ä.). Vor jedem Audit stellt der Auditor am Morgen des

unangekündigten Audits sicher, dass sich zum geplanten Auditzeitpunkt Tiere auf dem Betrieb befinden und eine sachkundige Auskunftsperson vor Ort zur Verfügung steht.

3.4.2) Auditierung vor Ort

Die Auditdurchführung umfasst folgende Punkte:

- Einführungsgespräch
- Betriebsbegehung
- Dokumentenprüfung (Lagepläne, Futterdokumentation o.ä.)
- Mengenabgleich anhand von Lieferdokumenten
- Dokumentation der Auditergebnisse mittels der Fairfarm-Checkliste
- Abschlussgespräch

Falls es der Auditor zur Dokumentation der Vor-Ort Situation als notwendig erachtet, kann dieser nach Zustimmung des Betriebes Fotoaufnahmen oder Kopien von eingesehenen Dokumenten anfertigen. Die Aufnahmen dienen der nachvollziehbaren und vollständigen Dokumentation der Auditergebnisse und werden unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben und nur für diesen Zweck innerhalb der Zertifizierungsstelle genutzt. Sämtliche Daten, Informationen und Dokumente zu Kunden, Audits und Zertifizierungen unterliegen den gültigen Datenschutzgesetzen und werden vertraulich gehandhabt.

3.4.3) Auditergebnis

Sämtliche Prüfkriterien müssen zum Bestehen des Audits erfüllt sein, andernfalls gilt das Audit als nicht bestanden. Das Audit gilt ebenfalls als nicht bestanden, falls das Audit vorzeitig durch den Betrieb abgebrochen wird oder der Zugang zu, für die Bewertung notwendigen, Betriebsarealen oder Dokumenten durch den Betrieb verwehrt wird. Jeder Auditbericht wird im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips durch eine freigebende Person der Zertifizierungsstelle geprüft und hält bei Rückfragen ggf. noch einmal Rücksprache mit dem Auditor und/ oder dem Betrieb. Nach Prüfung und Freigabe des Auditberichts trifft die freigebende Person die Zertifizierungsentscheidung. Der Betrieb wird nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung über das Ergebnis informiert und erhält bei bestandenem

Audit sowie positiver Entscheidung eine entsprechende Bestätigung. Die Ausstellung eines Zertifikats kann auf Wunsch erfolgen.

3.5) Anerkennung anderer Programme

Weitere Programme, die in der Haltungsformstufe 3 eingestuft sind, können auf Antrag für das Fairfarm-Programm anerkannt werden. Die anerkannten Programme sind auf der FairFarm-Homepage unter www.fairfarm.net einzusehen.

3.6) Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Kriterienkatalogs kann dies entsprechend sanktioniert werden. Über Sanktionierungen entscheidet die Zertifizierungsstelle je nach Fall und Ausmaß der Abweichung. Folgende Sanktionierungsmaßnahmen sind möglich:

- Abmahnung und erhöhte Kontrollhäufigkeit
- Vertragsstrafe
- befristete Sperrung oder dauerhafter Ausschluss (Vertragskündigung)

4) Prüfrhythmus

Alle Betriebe werden gemäß der ITW-Prüfsystematik durch neutrale Zertifizierungsstellen kontrolliert. Zur Überprüfung der Kriterien des FairFarm-Programms arbeitet das Unternehmen Tönnies mit externen Zertifizierungsstellen zusammen. Die Checklisten der Zertifizierungsstellen sind auf der Homepage des FairFarm-Programms hinterlegt.

5) Anforderungen an den Transport und die Schlachtung

5.1) Transport

Der Transport vom Betrieb zum Schlachthof ist neutral geprüft und erfüllt die Anforderungen des Prüfsystems der QS Qualität und Sicherheit GmbH.

5.2) Schlachtung

5.2.1) Zulassungen

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb verfügt über eine EU-Zulassung und erfüllt in den jeweils gültigen Fassungen die Kriterien der Qualität und Sicherheit GmbH, die Kriterien der Initiative Tierwohl sowie die Kriterien des Verbandes der Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG). IFS- oder BRC-Zulassungen können anerkannt werden.

5.2.2) Herkunft und Rückverfolgbarkeit

Die Belieferung erfolgt ausschließlich von zertifizierten Vertragsmästern des FairFarm-Standards. Die VVVO-Nummern müssen dem Schlachthof namentlich bekannt sein (Betriebsliste).

5.2.3) Befunddatenerfassung

Am Schlachthof erfolgt zu jeder Schlachtung eine VVVO-bezogene Befunddatenerfassung und eine Übermittlung an den Betrieb. Die Anforderungen der QS Qualität und Sicherheit GmbH werden diesbezüglich eingehalten.

5.2.4) Rückverfolgbarkeit

Eine lückenlose Nachweisführung über die Fleischherkunft (Wareneingang) ist jederzeit möglich. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

5.2.5) Kennzeichnung und Chargenbildung

Roh-, Zwischen- und Endprodukte (FairFarm-Standard) unterliegen einem dokumentierten System zur Kennzeichnung (mit Chargenbildung) und sind eindeutig gekennzeichnet.

5.2.6) Warentrennung

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung, Kennzeichnung und Chargenabtrennung von FairFarm-Ware und Nicht-FairFarm-Ware vorliegen und im

gesamten Betrieb über alle Produktionsstufen gewährleistet sein. Ist noch keine FairFarm-Ware im Betrieb vorhanden, muss die Vorgehensweise der Warentrennung plausibel dargelegt werden.